



# Schutzkonzept

## Kindertageseinrichtungen

### Villa Emilia

### Ebersberg



Einrichtungsverbund Steinhöring  
Kinderhaus Villa Emilia  
Attenberger-Schillinger-Str. 1a  
85560 Ebersberg

**Stand: Oktober 2025**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Vorwort .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Rechtliche und weitere normative Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
2.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).....	5
2.2 UN-Kinderrechtskonvention.....	5
2.3 EU-Grundrechtecharta .....	6
2.4 Grundgesetz .....	6
2.5 Bürgerliches Gesetzbuch.....	6
2.6 Strafgesetzbuch .....	6
2.7 Datenschutz kontra Kinderschutz.....	6
<b>3 Faktoren für Kindeswohl.....</b>	<b>7</b>
3.1 Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen.....	7
3.2 Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation .....	7
3.3 Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen .....	7
3.4 Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen.....	7
3.5 Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen .....	7
3.6 Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität.	8
3.7 Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft .....	8
<b>4 Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung.....</b>	<b>8</b>
4.1 Vernachlässigung.....	8
4.2 Erziehungsgewalt und Misshandlung .....	9
4.2.1 Misshandlung – Kindesmisshandlung .....	9
4.2.2 Körperliche Erziehungsgewalt.....	9
4.2.3 Psychische Gewalt.....	9
4.3 Sexualisierte Gewalt .....	10
4.4 Häusliche Gewalt.....	10
<b>5 Prävention – Risikoanalyse für das Kinderhaus Villa Emilia Ebersberg .....</b>	<b>10</b>
5.1 Kinder.....	11
5.1.1 Allgemeine Regeln für die Kinder .....	11
5.1.2 Regeln im Bad.....	11
5.1.3 Regeln im Garten.....	12
5.2 Sexuelle Bildung .....	12
5.2.1 Regeln für Körpererkundungsspiele .....	12
5.3 Partizipation.....	12
5.4 Starke Kinder Kiste .....	13
<b>6 Team .....</b>	<b>13</b>
6.1 Pädagogische Haltung.....	13
6.2 Regeln für das Team .....	13
6.3 Belastbarkeit.....	14
6.4 Konfliktmanagement .....	14
<b>7 Eltern und Erziehungsberechtigte .....</b>	<b>14</b>
7.1 Transparenz unserer pädagogischen Arbeit für Eltern.....	14
7.2 Mitwirkung im Elternbeirat.....	14
7.3 Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung aller Kinder.....	14
7.4 Externe Personen und Eltern .....	15
<b>8 Intervention .....</b>	<b>15</b>
<b>9 Rehabilitation &amp; Aufarbeitung .....</b>	<b>16</b>



9.1	Aufarbeitung eines Vorfalls .....	16
9.2	Qualitätssicherung .....	17
<b>10</b>	<b>Ansprechpartner und Anlaufstellen.....</b>	<b>18</b>
<b>11</b>	<b>Weitere mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>18</b>

## 1 Vorwort

Wir haben den Auftrag und den Anspruch, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor physischer und psychischer Gewalt, Vernachlässigung und Übergriffen zu schützen. Die Kindertagesstätte ist ein Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen adäquat und professionell begegnet. Alle pädagogischen Fachkräfte und weiteren Beschäftigten in der Einrichtung tragen dazu bei, eine „Wohlfühlatmosphäre“ für Kinder zu schaffen und für einen sicheren Ort zu sorgen.

Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Um den Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bieten folgende Leitsätze eine Grundorientierung:

- Unser Handeln orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe. Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen sind uns selbstverständlich.
- Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion.
- Gewaltfreiheit ist oberstes Gebot! Unser Anliegen und Anspruch ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken.
- Wir sind ein „sicherer Hafen“ und eine „sichere Basis“ für die Kinder, von der aus sie spielend, lernend die Welt entdecken.
- Wir beteiligen Kinder (Partizipation) an Entscheidungen und sie betreffenden Angelegenheiten. So wird eine kontinuierliche Teilhabe am Leben in einer demokratischen Gesellschaft gelebt und erfahrbar gemacht.
- Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten.
- Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere engagierten, feinfühligen, kompetenten pädagogischen Fachkräfte, Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes, entwicklungsförderndes Umfeld (nach der Reggio-Pädagogik – Der Raum als dritter Erzieher).
- Offenheit, Ehrlichkeit, gegenseitiges Vertrauen und (Selbst-)Reflexion bestimmen das Miteinander in unserem Kinderhaus. In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.
- Leitung und Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander und leben dies als Modell vor.

## 2 Rechtliche und weitere normative Grundlagen

Auf der normativen Ebene hat sich insgesamt eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt [...] Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen [...] den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

- SGB VIII: §8a, §72
- UN Kinderrechtskonvention
- EU-Grundrechtecharta
- Grundgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Strafgesetzbuch
- Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen
- Ordnung zur Prävention von Grenzüberschreitungen oder sexueller Gewalt durch Mitarbeitende gegenüber minderjährigen und erwachsenen zu Betreuenden in Einrichtungen und Diensten der Katholischen Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e. V. (KJF Ordnung zur Prävention vom 02.12.2021)
- Empfehlung für den Einsatz von Praktikant\*innen und ehrenamtlich Tätigen in Kindertageseinrichtungen ohne vorliegendes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis des Landratsamtes München vom 23.05.2016.
- Spezielle Vorgaben z. B. aus Rahmenleistungsvereinbarungen

### 2.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“. In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. [...]

Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs. 2 SGB VIII das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.

### 2.2 UN-Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-) Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte.

Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2 „Diskriminierungsverbot“, 3 „Kindeswohl“, 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung“ und 12 „Recht gehört zu werden“.

## 2.3 EU-Grundrechtecharta

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

## 2.4 Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen [...] Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376).

## 2.5 Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden [...] Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

## 2.6 Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.

## 2.7 Datenschutz kontra Kinderschutz

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dr. Maywald, J.: Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. KiTa Fachtexte

### 3 Faktoren für Kindeswohl

**Quelle: Schutzkonzept Kath. Kindergarten St. Johannes Erding**

Die Entwicklung von Kindern gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden. Brazelton und Greenspan beschreiben auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen als Pädiater, Bindungsforscher, bzw. Kinder- und Jugendpsychiater sehr differenziert „sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen“

#### 3.1 Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen und prompt zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, von Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.

#### 3.2 Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen), um gesund aufzuwachsen zu können. Dazu zählt auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder, weil diese physische und psychische Verletzungen nach sich ziehen.

#### 3.3 Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder auf sich zurückgezogener. Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

#### 3.4 Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen

Erziehungsansprüche und Forderungen der Bezugspersonen sind dem jeweiligen psychischen Entwicklungsstand des Kindes anzupassen. Über- oder Unterforderungen führen zu nicht ausbalancierten Entwicklungsverläufen bzw. psychischer Instabilität von Kindern. Kinder meistern entsprechend ihres Alters unterschiedliche Entwicklungsaufgaben. Sowohl drängendes Fordern als auch überbehütende Haltungen können zu Verzögerungen oder Störungen der intellektuellen, emotionalen und sozialen Entwicklung führen.

#### 3.5 Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolle Grenzsetzung erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Wichtig ist hierbei, dass Grenzsetzung nicht strafend und gewaltsam, sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen kann. Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer, selbstinstabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Gelegenheit zum

Aushandeln und zum miteinander auseinandersetzen. Kinder lernen mit sicherer Rahmung, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

### 3.6 Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen mit dem Wachsen eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

### 3.7 Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Das Kindeswohl in einer globalisierten Welt hängt zunehmend davon ab, wie es gelingt, Bedingungen für sichere Perspektiven von Menschen weltweit zu schaffen. Hier geht es um Verantwortung von Gesellschaft und Politik.<sup>2</sup>

Diese Grundbedürfnisse sind im Zusammenhang zu sehen und in ihrer Wirkung voneinander abhängig.

*Verwiesen sei auf die Darstellung der kindlichen Grundbedürfnisse in Form einer Pyramide nach Maslow (1983). Schmidtchen (1989) verweist auf den Zusammenhang der folgenden Grundbedürfnisse von Kindern: körperliche Bedürfnisse, Schutzbedürfnisse, Bedürfnisse nach einführendem Verständnis, Bedürfnisse nach Wertschätzung, Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung, Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung (vgl. u.a. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. München: Ernst Reinhardt Verlag. 2008, 58)*

## 4 Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

Quelle: [Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung - Kinderschutz in NRW \(kinderschutz-in-nrw.de\)](http://kinderschutz-in-nrw.de)

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen. Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten:

### 4.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären. Diese Vernachlässigung kann verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:

---

<sup>2</sup> T.B. Brazelton, S. G., & Greenspan, S. (2008). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim und Basel: Beltz Verlag

Körperliche Vernachlässigung – unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u. ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung – fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung

Emotionale Vernachlässigung – Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä. Unzureichende Aufsicht – Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes

## 4.2 Erziehungsgewalt und Misshandlung

Erziehungsgewalt – damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel.

### 4.2.1 Misshandlung – Kindesmisshandlung

Misshandlung – Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

### 4.2.2 Körperliche Erziehungsgewalt

Dazu zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken. Körperliche Misshandlung – gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkinder.

### 4.2.3 Psychische Gewalt

Zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/Dritter-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung

- das Korrumpern d. h. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren d. h. das Kind zum Erwachsenen machen sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren. Dieses Bemühen erfolgt in dem Sinne, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen.

#### 4.3 Sexualisierte Gewalt

siehe mitgeltende Unterlagen - Sexualpädagogisches Konzept Inklusives Kinderhaus VilstalKinder. Es ist Teil dieses Schutzkonzeptes.

#### 4.4 Häusliche Gewalt

Die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten. Man unterscheidet drei Formen:

- die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
- die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen
- Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

#### Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt

Von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen:

Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

#### Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene

Nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

### 5 Prävention – Risikoanalyse für das Kinderhaus Villa Emilia Ebersberg

Aufgrund ihres jungen Alters sind Kinder dem absoluten und uneingeschränkten Schutz durch Erwachsene angewiesen. Grundlage dieses Schutzkonzeptes ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG), sowie der §8a SGB VIII, der den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung regelt.

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es erforderlich, auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten.

Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions- und Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden. Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

## 5.1 Kinder

Genauso wie Kinder Rechte haben, müssen sie sich an Absprachen und Regeln halten. Regeln erleichtern den Alltag im Kinderhaus und begleiten uns ein ganzes Leben. Der Umgang mit Regeln ist ein Lernprozess für Kinder. Sie erfahren, dass es Grenzen gibt und auf Nichteinhaltung der Regeln Konsequenzen folgen.

Grenzsetzungen zielen darauf, Kinder möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass Maßnahmen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen – angemessen und für das Kind nachvollziehbar. Grenzen und die darauffolgenden Konsequenzen sind zuverlässig und für alle gleich. Manche Regeln sind gruppenspezifisch und können von Gruppe zu Gruppe variiieren. Sie werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und auf Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft. Andere, gruppenübergreifende Regeln, werden in Teambesprechungen und Teamtagen mit den pädagogischen Fachkräften aufgestellt, auf Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich aktualisiert.

### 5.1.1 Allgemeine Regeln für die Kinder

- Die Kinder begrüßen und verabschieden sich bei dem pädagogischen Personal im Haus und/oder Garten.
- Respektvoller und wertschätzender Umgang aller Beteiligten im Kinderhaus.
- Offene Kommunikation zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften, in welchem Raum sich der Einzelne aufhält. Das ist vor allem im Kindergarten während der Freispielzeit außerhalb des Gruppenraums von großer Bedeutung.
- Die Kinder sind zu jeder Zeit im Intimbereich bekleidet – zum Umziehen gehen wir in das Kinderbad.
- Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen, z.B. vor der Mahlzeit Hände waschen. Außerdem waschen sich die Kinder die Hände beim Bringen mit den Eltern, bevor sie in ihre Gruppe gehen.
- Die Kinder erleben den Kinderhausalltag in dem Bewusstsein, dass sie sich jederzeit Hilfe holen und bei Ängsten, Sorgen, Nöten oder Trauer den pädagogischen Fachkräften anvertrauen können.
- Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften unterstützt, ihre Grenzen zu wahren.

### 5.1.2 Regeln im Bad

- Die Kinder melden sich bei den pädagogischen Fachkräften im Haus und/oder im Garten ab, wenn sie die Toilette aufsuchen (Kindergarten).
- Wahrung der Intimsphäre eines jeden Einzelnen. Dies geschieht im Kindergarten durch die „Kloampel“, welche signalisiert, wenn eine Toilette bereits besetzt ist. Zudem haben Dritte – mit Ausnahme der Mitarbeiter des Kinderhauses – keinen Zutritt in das Kinderbad.  
Die Kinder können wählen, wenn es die Situation zulässt, ob sie Wickeln im Stehen oder im Liegen bevorzugen und ob die Türe geschlossen oder geöffnet sein soll. So können die Kinder mitteilen, in welcher Situation sie sich wohler fühlen.

- Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen, z.B. Toilette sauber verlassen und Händewaschen.

### 5.1.3 Regeln im Garten

- Klettern auf den Zaun ist nicht gestattet.
- Keinen Sand und Steine werfen.
- Beim „Wasserpritscheln“ im Sommer ist der Intimbereich zu jeder Zeit bedeckt.

## 5.2 Sexuelle Bildung

Im Kinderhaus verstehen wir sexuelle Bildung als einen wichtigen Bestandteil der ganzheitlichen Entwicklung jedes Kindes. Kinder lernen von Anfang an, ihren Körper zu entdecken, Grenzen zu erkennen und ein positives Körpergefühl zu entwickeln. Unsere Aufgabe ist es, sie dabei einfühlsam und altersgerecht zu begleiten.

Sexuelle Bildung bedeutet für uns nicht, über Sexualität im erwachsenen Sinn zu sprechen, sondern Kinder in ihrer kindlichen Neugier und ihrem Bedürfnis nach Nähe, Zuneigung und Geborgenheit zu unterstützen. Wir schaffen eine Atmosphäre des Vertrauens, in der Fragen erlaubt sind und ernst genommen werden.

Ein zentraler Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit ist die Vermittlung von Körperwissen, Gefühlen, Grenzen und Selbstbestimmung:

- Kinder lernen, dass ihr Körper ihnen allein gehört.
- Sie erfahren, dass sie „Nein“ sagen dürfen, wenn ihnen etwas unangenehm ist.
- Wir achten darauf, die persönlichen Grenzen jedes Kindes zu respektieren um sensibel auf körperliche Nähe und Distanz zu reagieren.
- Pädagogische Fachkräfte reflektieren regelmäßig ihr Verhalten, um die Würde und Integrität des Kindes zu wahren.

Wir arbeiten eng mit den Eltern zusammen, um eine gemeinsame Haltung zu fördern. Offene Kommunikation und gegenseitiger Respekt bilden die Grundlage einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft.

Unser Ziel ist es Kinder zu stärken, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sie für den Schutz ihrer eigenen Grenzen und die anderer zu sensibilisieren. So leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Grenzverletzungen und sexueller Gewalt.

### 5.2.1 Regeln für Körpererkundungsspiele

- Jeder entscheidet selbst, ob und mit wem er Körpererkundungsspiele machen will.
- Dabei werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt.
- Keiner tut dem anderen weh.
- Wenn eine Berührung unangenehm ist, wird diese sofort beendet.
- Die Kinder sollten ungefähr den gleichen Alters- und Entwicklungsstand haben.
- Jugendliche und Erwachsene dürfen nicht teilnehmen oder zuschauen.
- Kinder sind zu jeder Zeit im Intimbereich bekleidet.

## 5.3 Partizipation

Bei der Partizipation, also der kindlichen Teilhabe und Mitbestimmung, geht es grundsätzlich darum, das Kind als individuelle Persönlichkeit zu betrachten. Es hat ein Recht darauf, an Entscheidungen, die es selbst betreffen, beteiligt zu werden.

Einem Kind ist mit Respekt zu begegnen und ein Zugang zu demokratischen Prozessen und Teilhabe am Alltag zu gewähren. Nur so kann es lernen, Verantwortung für seine grundlegenden



Bedürfnisse zu übernehmen. Durch wahrnehmendes Beobachten werden Impulse der Kinder erkannt und bei der Gestaltung des Alltags berücksichtigt. Eine altersgerechte Umsetzung sieht beispielsweise wie folgt aus:

- Am Kind orientierte „Sauberkeitserziehung“.
- Gesprächskreise und Spiele, die Mitbestimmung ermöglichen.
- Mitspracherecht aller Kinder bei Gesprächskreisen und Kinderversammlungen.
- Freie Spielzeug, Spielbereich und Spielpartnerwahl.
- Mitbestimmung bei den Mahlzeiten – das Kind wählt, was es mag und wieviel es mag.
- Wahlmöglichkeit einer Ruhephase.

Partizipation muss im Alltag erst geübt und von den Erwachsenen gelebt werden. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut. So erleben die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden.

## 5.4 Starke Kinder Kiste

Ein fester Bestandteil ist für Kinder in unserem Kindergarten das Präventionsprojekt „Starke Kinder Kiste“. Prävention von sexuellem Missbrauch sollte möglichst früh in den Kindertagesstätten beginnen, um die Kinder zu stärken und zu unterstützen. Mit der „Starken Kinder Kiste“ werden die Kinder spielerisch und mit viel Freude am Entdecken des eigenen Körpers mit den eigenen Grenzen und Gefühlen vertraut und sprechfähig gemacht sowie gestärkt.

Mit diesem Präventionsprojekt wollen wir:

- Die Selbstkompetenz und Resilienz der Kinder fördern.
- Für eine strukturelle Verankerung der Kinderrechte sorgen.
- Das pädagogische Verhältnis zwischen Kinder und Erwachsene demokratisch gestalten.
- Kindliche Äußerungen (zu Gefühlen, Bedürfnissen oder sinnliche Wahrnehmungen) aufnehmen.
- Kinder zu ermöglichen, sich und die Welt durch Bewegungen, über ihren Körper und mit allen Sinnen entdecken.
- Den Kindern vermitteln, dass und wie sie sich Hilfe holen können.

## 6 Team

### 6.1 Pädagogische Haltung

Unsere pädagogischen Mitarbeiter sehen sich als Bezugsperson und Wegbegleiter der Kinder. Partnerschaftliches Kommunizieren auf Augenhöhe hat bei uns oberste Priorität.

(mehr dazu in der Konzeption unter Punkt 4)

### 6.2 Regeln für das Team

- Bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause) unterstützen sich die Gruppen und pädagogischen Mitarbeiter untereinander. Zudem unterstützt die Einrichtungsleitung bei Bedarf.
- Zaungäste/Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.



- Externe/Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Bei verdächtigen Beobachtungen, bezüglich Grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitern gegenüber Kindern, werden sofort Leitung und Träger informiert.

### 6.3 Belastbarkeit

Fühlt sich ein Mitarbeiter in unserem Haus überlastet, vertraut er dies der Einrichtungsleitung oder einem Kollegen an, um Kinder und Mitarbeiter zu schützen.

### 6.4 Konfliktmanagement

Für "kleinere" Probleme wird zeitnah und direkt mit der Person eine Lösung gesucht.

Bei "größeren" Konflikten untereinander oder mit Eltern/Dritten ist es notwendig, die Einrichtungsleitung zu verständigen, um diese aufzuklären. So kann gemeinsam nach Lösungen gesucht werden.

Unsere wichtigsten Merkmale für die Teamzusammenarbeit sind allen Mitarbeitern täglich präsent. Wir wollen mit Kommunikation und Transparenz Konflikte vermeiden und gehen stattdessen miteinander in den Austausch.

## 7 Eltern und Erziehungsberechtigte

### 7.1 Transparenz unserer pädagogischen Arbeit für Eltern

Wir versuchen unsere pädagogische Arbeit transparent zu gestalten, damit die Eltern möglichst viel Einblick in den Alltag ihrer Kinder bei uns im Kinderhaus bekommen.

(siehe pädagogische Konzeption Punkt 7)

### 7.2 Mitwirkung im Elternbeirat

Der Elternbeirat wird jährlich von der Gesamtelternschaft gewählt. Die Mitglieder geben den pädagogischen Fachkräften hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern Feedback und stellen sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern. So werden sie für die pädagogische Fachkräfte zu Bündnispartnern und Wegbegleitern.

### 7.3 Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung aller Kinder

Interessierte Eltern haben die Möglichkeit, ihre Vorstellungen im Rahmen einer jährlichen anonymen schriftlichen Befragung zum Ausdruck zu bringen. Durch die Teilhabe können Vorschläge zur Optimierung pädagogischer Maßnahmen und Bildungsangebote eingebracht werden. Die Auswertung wird für die Weiterentwicklung und Verbesserung unseres Kinderhauses verwendet. Dadurch können eingefahrene Gewohnheiten reflektiert und gegebenenfalls geändert, Missstände behoben und Wünsche berücksichtigt werden.

## 7.4 Externe Personen und Eltern

Regeln für Dritte in unserem Kinderhaus:

- Personberechtigte und Hausfremde haben das Kindertengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Personal, Personberechtigte und Externe/Hausfremde sind aufgefordert die Eingangstüren (Haustüre/Gartentüre) geschlossen zu halten. Ausnahme: wenn eine oder mehrere Gruppen sich im Südgarten befinden, dann kann die Eingangstür geöffnet bleiben.
- Personberechtigte und externe Personen benutzen die Gästetoilette mit Wickelstation im Erdgeschoss, wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen oder ihr Kind wickeln möchten. Das Kinderbad ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten.
- Der Wickelbereich wird nur von den pädagogischen Fachkräften verwendet, da dieser sich im Bereich des Kinderbades befindet. Zum Wickeln steht den Personberechtigten ein Wickelplatz in der Gästetoilette im Erdgeschoss zur Verfügung.
- Die Eingangstüre ist von 8.30 – 12.30 Uhr und von 15.00 – 16.00 Uhr geschlossen. Dritte haben in dieser Zeit zu läuten und sich anzumelden.
- Fotografieren von Personen und von Abbildungen von Personen ist für Eltern und Dritte in unserem Kinderhaus und im Garten untersagt.
- Eltern teilen beim Bringen des Kindes den pädagogischen Fachkräften mit, wenn andere Personen zum Abholen kommen. Diese Personen benötigen eine schriftliche Abholberechtigung und müssen bei Aufforderung einen Ausweis vorzeigen können.

Diese Risikoanalyse ist zusammen mit der Hausordnung Teil des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Die Hausordnung finden Sie auf unserer Homepage.

## 8 Intervention

Auch wenn umfangreiche Präventionsmaßnahmen im Kinderhaus etabliert sind, kann es zu Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder Gewalthandlungen gegenüber Kindern kommen. Daher ist beim Erarbeiten eines Schutzkonzeptes unabdingbar, sich mit der Intervention zu befassen – also dem Eingreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der anvertrauten Kinder erfordert. Beim Auftreten eines Missbrauchs oder eines grenzüberschreitenden Übergriffes ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und/oder Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention. Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter\*innen und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Laut §8a SGB VIII sind alle Fachkräfte dazu verpflichtet jegliche Fälle von Grenzverletzungen und Missbrauch zu dokumentieren.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig psychisch und physisch belasten und im schlimmsten Falle schädigen. Umso wichtiger ist eine klare Haltung und Vorgehensweise der Mitarbeiter zu jeder Art von grenzüberschreitender Handlungen:

**“Null-Toleranz-Prinzip”**  
**Sofortige Intervention**

Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung  
Mitteilungspflicht an die dienstvorgesetzte Person  
Datenschutz

Jeder Vorfall stellt für die gesamte Einrichtung eine Ausnahmesituation dar, der die Handlungssicherheit aller Mitarbeiter\*innen zutiefst erschüttert und meist emotional sehr belastend für alle Beteiligten ist. Daher sind folgende Punkte wichtig:

- Ruhe bewahren
- Keine vorschnellen, aber konsequente und besonnene Handlungen
- Akute Gefahrensituationen immer sofort beenden
- Gewissenhafte, sorgfältige und zeitnahe Dokumentation
- Austausch im Team – Von der “Wahrhaftigkeit” des Kindes ausgehen
- Transparente und nach dem Handlungsprinzip ablaufende Bearbeitung
- Wünsche der Kinder beachten
- Spezialwissen und Hilfe in Anspruch nehmen (insofern erfahrene Fachkraft)
- Erkennen und Akzeptanz von eigenen Grenzen/Betroffenheit

Siehe dazu als mitgeltende Unterlagen:

- 1) Verfahrensanweisung (VA) Sexuelle Gewalt durch übergriffige Kinder und Jugendliche
- 2) Verfahrensanweisung (VA) Sexuelle Gewalt durch Externe an Kindern und Jugendlichen
- 3) Verfahrensanweisung (VA) Sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter\*innen

## 9 Rehabilitation & Aufarbeitung

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die wachsende Erziehungspartnerschaft mit Eltern, für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern, sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team. Diese Vertrauensbasis wird langsam aufgebaut, kann aber schnell erschüttert werden – z.B. durch den Verdacht von Grenzverletzungen im Kita-Alltag. Dann ist es wichtig, das Vertrauen behutsam wieder aufzubauen.

### 9.1 Aufarbeitung eines Vorfalls

Unter “Aufarbeitung” versteht man einen langfristigen zukunftsorientierten Prozess. Voraussetzung ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Mitarbeiter\*innen, sowie eine transparente Vorgehensweise. Dabei muss die psychologische und soziale Seite genauso beachtet werden, wie die juristische bzw. rechtliche Seite. Eine frühzeitige und schnelle Hilfe für Betroffene verbessert die Heilungsschancen bzw. kann dazu beitragen, dass der Betroffene wieder stabilisiert und handlungsfähig wird. Die nachhaltige Aufarbeitung eines sowohl bestätigten, als auch eines nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung/Missbrauch ist auch wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Es ist bedeutungsvoll, eine intensive Auswertung der Krise vorzunehmen. Die Rehabilitation bzw. Aufarbeitung eines grenzüberschreitenden Verhaltens in der Kindertagesstätte sollte vom Träger mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt werden. Insbesondere, da sich ein Vorfall in der Regel auch in der Öffentlichkeit rasch verbreitet und bekannt wird. Es ist wichtig, vor allem bei unberechtigtem Verdacht, den Ruf der geschädigten Person und der Einrichtung wiederherzustellen. Dabei ist die Unterstützung durch Fachstellen, z.B. Supervision, die das gesamte Team bereits in der Krise unterstützt haben, sehr hilfreich und deshalb in Anspruch zu nehmen. Maßnahmen der Einrichtung zur Aufarbeitung und Rehabilitierung:



- Seelsorgerische Begleitung
- Gespräch mit/für Mitarbeiter\*innen, Eltern und Kinder mit ggf. externer fachlicher Hilfe
- Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- Transparenz und Aufarbeitung mit Eltern/Dritte z.B. durch Informationsveranstaltungen, Informationsschreiben, Gesprächsforum
- Aufarbeitung mit den Kindern in der Gruppe
- Überprüfung des Schutzkonzeptes
- Reflexion der Abläufe im Team
- Öffentlichkeitsarbeit
- Transparenz gegenüber und durch den Träger
- Für die betreffende Person: evtl. Einrichtungswechsel, Abschlussgespräch, Neuorientierung

## 9.2 Qualitätssicherung

Wirksamer Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der fortlaufenden und prozesshaften Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen. Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und weiterzuentwickeln, wird unser Schutzkonzept jährlich im Team reflektiert und auf seine Wirksamkeit überprüft. Dabei werden folgende Fragen beantwortet:

- Wird das Konzept in der Einrichtung gelebt?
- Greifen die Präventionsmaßnahmen?
- Schleichen sich alte Gewohnheiten wieder ein?
- Wie wirken sich die Veränderungen auf das Team und die Kinder aus?
- Ist die Risikoeinschätzung noch aktuell?
- Was sollte verändert, überdacht oder angepasst werden?
- Funktioniert das Beschwerdemanagement?
- Sind die Kontakt-/ Ansprechpartnerdaten noch aktuell?



## 10 Ansprechpartner und Anlaufstellen

Trägervertreter EVS  
Steinhöring  
Dieter Meier  
Telefon: 08094 - 182-295  
[d.meier@kjf-muenchen.de](mailto:d.meier@kjf-muenchen.de)

Kreisjugendamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5,  
85550 Ebersberg  
Telefon: 08092 - 823256

Kindertagesstättenaufsicht  
Ebersberg  
Telefon: 08092 - 823198  
[kita-aufsicht@lra-ebe.de](mailto:kita-aufsicht@lra-ebe.de)

Deutscher Kinderschutzbund  
Kreisverband EBE  
Von Feury-Straße 10,  
85550 Ebersberg  
Telefon: 08092 - 84646  
[www.kinderschutzbund-ebersberg.de](http://www.kinderschutzbund-ebersberg.de)

Caritas Zentrum Ebersberg  
Beratungsstelle für Eltern, Kinder,  
Jugendliche und Familien  
Bahnhofstraße 1, 85567 Grafing  
Telefon: 08092 - 23241-30  
[eb-ebersberg@caritasmuenchen.org](mailto:eb-ebersberg@caritasmuenchen.org)  
IseF Fachkräfte: 08092 - 2324 -130

Frühförderstelle Ebersberg  
Attenberger-Schillinger-Str. 1,  
85560 Ebersberg  
Telefon: 08092 - 20331  
[fruehfoerderung-ebe@kjf-muenchen.de](mailto:fruehfoerderung-ebe@kjf-muenchen.de)

## 11 Weitere mitgeltende Unterlagen

- Verfahrensanweisung (VA) Sexuelle Gewalt durch übergriffige Kinder und Jugendliche
- Verfahrensanweisung (VA) Sexuelle Gewalt durch Externe an Kindern und Jugendlichen
- Verfahrensanweisung (VA) Sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter\*innen
- Sexualpädagogisches Konzept
- Konzeption der Einrichtung
- EVS Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt Selbstverpflichtung
- Vereinbarung Schutzauftrag mit dem LRA Ebersberg